

# Hauptsatzung der Gemeinde Altenkrempe

(Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 19.06.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Altenkrempe erlassen:

## § 1

### Wappen, Siegel

(1) Das Wappen zeigt in Silber die rote, schwarz bedachte Altenkremper Kirche, von Südwesten gesehen. Im Schildfuß ein blauer Wellenbalken, im linken Obereck eine blaue Kornblumenblüte.

(2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Altenkrempe, Kreis Ostholstein“.

## § 2

### Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluß von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 Euro nicht überschritten wird,
3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 7.500 Euro nicht übersteigt,
4. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Leasingrate 150 Euro bzw. jährliche Leasingrate 1.800 Euro nicht übersteigt,
5. Veräußerung oder Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 7.500 Euro nicht übersteigt,
6. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 Euro,
7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Vertrag eine Laufzeit von höchstens 5 Jahren hat und der Miet- oder Pachtzins 6.000 Euro jährlich nicht übersteigt,
8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 7.500 Euro,
9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.000 Euro,
10. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 1.000 Euro,
11. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
12. Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten.

### § 3

#### Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Neustadt-Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### § 4

#### Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Finanzwesen  
- Grundstücksangelegenheiten  
- Steuern und Abgaben  
- Wirtschaftsförderung

Der Finanzausschuss entscheidet ferner über:

1. Stundungen ab einem Betrag von über 2.500 Euro bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.
2. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ab einem Wert von über 25.000 Euro bis zu einem Wert von 40.000 Euro.
3. Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 7.500 Euro bis zu einem Wert von 25.000 Euro, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Finanzausschusses gehört.
4. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 1.000 Euro bis zu einem Wert von 5.000 Euro, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Finanzausschusses gehört.
5. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen ab einem Wert von über 1.000 Euro bis zu einem Wert von 2.000 Euro.

b) Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Bau-, Wege- und Verkehrswesen  
- Umweltschutz  
- Bauleitplanung  
- Naturschutz  
- Landschaftspflege

Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet ferner über:

1. Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse in der Bauleitplanung
2. Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 7.500 Euro bis zu einem Wert von 25.000 Euro, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Bau- und Umweltausschusses gehört.
3. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 1.000 Euro bis zu einem Wert von 5.000 Euro, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Bau- und Umweltausschusses gehört.

c) Sozial- und Kulturausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:     - Soziale Angelegenheiten  
                          - Jugendpflege und -hilfe, Kindergartenangelegenheiten  
                          - Seniorenpflege und -betreuung  
                          - Kultur- und Gemeinschaftspflege  
                          - Sportförderung  
                          - Schulangelegenheiten

d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung 3 Mitglieder

Aufgabengebiet:     - Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu a) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Der Sozial- und Kulturausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter, die oder der die Aufgaben einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für die Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde wahrnimmt.

(2) Jede Fraktion, die einen Sitz in einem Ausschuss hat, kann zwei stellvertretende Ausschussmitglieder für den jeweiligen Ausschuss vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion verhindert ist. Die Gemeindevertretung wählt die Stellvertreter. Sofern wählbare Bürgerinnen oder Bürger zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden, können diese nur Ausschussmitglieder, die als wählbare Bürgerinnen und Bürger in den Ausschuss gewählt worden sind, vertreten.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(4) Der in Absatz 1 Ziffer d) genannte Ausschuss tagt nichtöffentlich.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## § 5

### Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## § 6

### Einwohnerversammlung, Kinder- u. Jugendlichenversammlung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie eine Versammlung der Kinder und Jugendlichen ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung oder einer Kinder- und Jugendlichenversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung bzw. die Kinder- und Jugendlichenversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung bzw. der Kinder- und Jugendlichenversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Kinder und Jugendlichen einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung bzw. der Kinder- und Jugendlichenversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohner- bzw. Kinder- und Jugendlichenversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohner- bzw. Kinder- und Jugendlichenversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohner- bzw. Kinder- und Jugendlichenversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. In der Kinder- und Jugendlichenversammlung sind Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, besonders hervorzuheben. Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. Kinder und Jugendlichen ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohner- bzw. Kinder- und Jugendlichenversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Kinder und Jugendlichen abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohner- bzw. Kinder- und Jugendlichenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohner- bzw. Kinder- und Jugendlichenversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Kinder und Jugendlichen,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohner- bzw. Kinder- und Jugendlichenversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollten dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden. Entsprechendes gilt für die Kinder- und Jugendlichenversammlung.

## § 7

### Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 Euro, hält.

## § 8

### Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## § 9

### Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden in folgender Tageszeitung bekanntgemacht:

Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten, Teil Nord).

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungstext bekanntgemacht hat.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Euroanpassungssatzung vom 05. November 2001 mit Ausnahme von § 7 außer Kraft. § 7 tritt rückwirkend vom 01.04.2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 05.08.2003 erteilt.

23730 Neustadt/H., d. 08.08.2003

gez. K. Weidemann  
Bürgermeister

L.S.